

bestimmen müssen. Mit neuen gesellschaftlichen Verhältnissen ist nicht einfach umzugehen, vor allem aber der andauernde Krieg fordert sie heraus. Ob es in der SOK demnächst zu der von vielen gewünschten inneren Erneuerung kommt, wird sich noch zeigen. Wenn sich

andererseits herausstellt, daß gerade auch die Führung der Serbisch-Orthodoxen Kirche Schuld an der Eskalation der Gewalt trifft, wird sie bei den künftigen Generationen – auch bei den serbischen – eine schwere Last des Mißtrauens mit sich herumschleppen. *Jozsef Bata*

## Ein hohes Maß an Flexibilität

### Das islamische Recht und die moderne Welt

*Auf der Grundlage des Korans und der ihn ergänzenden Prophetentradition hat der Islam ein umfassendes Rechtssystem ausgebildet. Diese Rechtstradition ist heute mit den modernen wirtschaftlichen, technischen und medizinischen Entwicklungen konfrontiert. Der Münsteraner Islamwissenschaftler Peter Heine zeigt im folgenden Beitrag an signifikanten Beispielen, wie muslimische Gelehrte heute auf die neuen Herausforderungen reagieren. Das Fazit: Der Islam ist kein geschlossenes religiöses System; seine Rechtstradition ist flexibel genug, um für den Alltag der Muslime in der modernen Welt lebbare Richtlinien zu geben.*

Vor einigen Wochen erklärte König Fahd von Saudi-Arabien, der Hüter der beiden heiligen Stätten, wie sein offizieller Titel lautet: „Der Islam ist unser soziales, politisches und wirtschaftliches System und das islamische Gesetz ist die allumfassende Konstitution, in der soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und alles andere enthalten sind.“ Diese Vorstellung, daß der Islam für alle Lebensbereiche und alle Situationen des menschlichen Lebens eine Antwort bietet, die mit dem Willen Gottes übereinstimmt, ist so alt wie der Glaube der Muslime selbst.

Solange Gott seine Gemeinde durch die Offenbarung an den Propheten Muhammad noch direkt leitete, stand diese Doktrin für die gläubigen Muslime außer Frage. Die verschiedenen Texte des Korans antworteten häufig auf aktuelle Konflikte und Unsicherheiten unter den ersten Muslimen. Zentrales Anliegen der Gläubigen war dabei, daß jede Handlung des Muslim, auch die unbedeutendste, auf ihre Bewertung vor Gott überprüft werden muß. Denn nach islamischer Vorstellung werden alle Taten des Menschen von Gott festgehalten und am Ende der Zeit einer Bewertung unterzogen. Ob ein Mensch ins Paradies kommt oder der Verdammnis anheimfällt, ist vom Ergebnis dieser Bewertung abhängig. Nach dem Tode Muhammads im Jahre 632 und dem damit verbundenen Abschluß der Offenbarung Gottes an die Menschheit entstanden immer wieder *Unsicherheiten über das rechte Verhalten des Gläubigen*. Die zivilisatorische, die kulturelle Situation der muslimischen Gemeinde veränderte sich ständig. Zugleich aber wurden nun auch seit alters bestehende Sachverhalte diskutiert, weil deren Fragwürdigkeit erst nach dem Tode des Propheten erkannt worden waren. Da Muhammad als sündenfreier Mensch galt, wurde sein

in umfangreichen Textsammlungen dokumentiertes Verhalten neben dem Koran zu einer weiteren Richtschnur für die Muslime. Mit dem Abschluß und der Kanonisierung dieser Prophetentradition kam die kulturelle Entwicklung der islamischen Gesellschaften aber immer noch nicht zum Stillstand, so daß die Entwicklung *sekundärer Rechtsquellen* notwendig wurde. Diese sind der Analogieschluß und der Konsens. Im ersten Fall werden Bestimmungen des Korans auf analoge Gegebenheiten angewendet. Dem Konsens liegt die Vorstellung zugrunde, daß die Mehrheit der Muslime in einer wichtigen Angelegenheit nicht gegen den Willen Gottes verstößt wird. Die sekundären Rechtsquellen dürfen Koran und Prophetentradition nicht widersprechen.

### Rechtsgutachten zu den unterschiedlichsten Fragen

In einem komplexen, viele Jahrhunderte dauernden Entwicklungsprozeß ist auf der Basis der geschilderten Rechtsquellen ein *scholastisches Rechtssystem* entstanden. Es ist in der Lage, nach weitgehend akzeptierten Methoden die unterschiedlichsten Fragen des religiösen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und ganz praktischen Lebens der Muslime durch ausgebildete Rechtsgutachter (Mufti) zu beantworten. Wichtige Prinzipien bei der Erstellung von Rechtsgutachten (Fatwa) sind dabei Vernunft, Allgemeinwohl und Notwendigkeit. Dabei wird das Moment der *Vernunft* bei den Entscheidungen eines Mufti von Muslimen gerne betont. Dadurch machen sie deutlich, daß der Islam eine „vernünftige“ Religion sein will. Das Prinzip des Allgemeinwohls wird häufig in den Fällen angewendet, in denen aus den islamischen Rechts Traditionen keine Vorgaben gegeben werden. Das Argument der Notwendigkeit schließlich erhält eine entsprechende Gewichtung, wenn das Beharren auf eindeutigen Vorschriften des islamischen Rechts zu einer tödlichen Gefahr für einen einzelnen Muslim oder die gesamte Gemeinde der Gläubigen führen könnte. So sind z. B. in einer Hungersnot die vom Koran erlassenen Ernährungsvorschriften aufgehoben.

Als Beispiel für die inhaltliche Breite der Gutachten mag hier ein Thema stehen, das sowohl in Marokko als auch in Saudi-Arabien offenbar viele Muslims beschäftigt hat: Der kulturelle Wandel in diesen Ländern hat auch vor den

Fragen von Essen und Trinken nicht haltgemacht. Fertig- und Halbfertigprodukte haben auch in den Küchen des Mittelstandes dieser Länder Einzug gehalten. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich seit den 60er Jahren Tiefkühlhähnchen, die nach Saudi-Arabien zunächst aus dem Libanon importiert wurden. Die islamischen Speisegesetze schreiben vor, daß Muslime nur das Fleisch von rituell geschlachteten Tieren verzehren dürfen. Bei dieser Schlachtung muß das Tier geschächtet und dabei die Formel „Im Namen Gottes“ verwendet werden. Nachdem der Libanon durch den Bürgerkrieg als Lieferant für Tiefkühlhähnchen ausgefallen war, wurden entsprechende Produkte aus Europa und Australien importiert.

## Das islamische Recht und die moderne Medizin

Es entstand nun die Frage, ob dieses Fleisch von rituell geschlachteten Tieren stamme oder nicht. Entsprechende Rechtsgutachten wurden eingeholt, denen man innere Logik und ein gewisses Maß an Eleganz nicht absprechen kann. Die Antwort eines Gutachtens aus Saudi-Arabien, das 1990 veröffentlicht wurde, lautete etwa wie folgt: Wenn die Tiefkühlhähnchen aus einem Land des Ostblocks oder Rotchina importiert worden sind, dürfen sie nicht gegessen werden. Man kann in diesem Fall sicher davon ausgehen, daß in einem Land, in dem eine atheistische Ideologie vorherrscht, kaum Gott bei der Schlachtung der Tiere angerufen wird. Stammen die Hähnchen dagegen aus einem „christlichen“ Land, ist die Anrufung Gottes nicht ausgeschlossen. Bei orientalische Christen war diese Praxis jedenfalls üblich, schon um das Fleisch an muslimische Kunden verkaufen zu können.

Das Gutachten macht auch darauf aufmerksam, daß es eine Tradition des Propheten gebe, nach der ein Muslim die Speise, die ihm ein Jude oder Christ anbiete, verzehren dürfe. So kommt das Gutachten zu dem Schluß, daß aus „christlichen“ Ländern importierte Hähnchen auch unter islamischen Gesichtspunkten gegessen werden dürfen. Die Argumentation in Marokko, wo die Importe aus Spanien stammten, lautete ähnlich. Man mag diese Thematik für marginal halten. Wenn man jedoch bedenkt, wie wichtig in vielen Religionen Nahrungsmitteltabus sind, kann man ermessen, welche Bedeutung die Beantwortung einer entsprechenden Frage hat.

Mit der sich ständig beschleunigenden Entwicklung in den verschiedensten Bereichen der Technik, Naturwissenschaften oder der Medizin seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts infolge der engeren Kontakte des Orients mit einem zivilisatorisch mehr und mehr überlegenen Westen hat sich die Nachfrage nach Rechtsgutachten logischerweise erhöht. Dabei ist es bemerkenswert, daß angesichts einer notwendigen Neuorientierung in einem islamischen Land eine neue Technologie als mit dem Islam vereinbar angesehen wurde, in einem anderen dagegen nicht. So kam es in den 20er Jahren in Saudi-Arabien noch zu Auseinandersetzungen um die Frage, ob der Gebrauch von Lastkraftwagen oder Maschinengewehren

mit dem Islam vereinbar sei oder nicht. Diese Frage war in anderen islamischen Ländern schon längst positiv entschieden worden.

Solange die Kommunikationsmöglichkeiten noch wenig entwickelt waren, war dieser Zustand sich widersprechender Rechtsgutachten nicht weiter bedenklich, da das islamische Recht die Möglichkeit regionaler Sonderformen und lokaler Unterschiede einkalkulierte. Mit der Verfügbarkeit moderner Kommunikationsmittel erhielten die unterschiedlichen Bewertungen jedoch einen neuen Stellenwert. Es bestand die Gefahr, daß durch unterschiedliche Fatwas zur gleichen Sachlage das gesamte System der Rechtsgutachten an Autorität verlieren würde. Die *Islamische Weltliga* (vgl. dazu HK, April 1992, 180–183) hat daher eine Akademie des islamischen Rechts eingerichtet, die in wichtigen Fragen die Entscheidungen der Mufti koordinieren und richtungweisende Rechtsgutachten erstellen soll. Das Gremium besteht aus mehr als 100 Rechtsgelehrten und Fachleuten aus den verschiedensten wissenschaftlichen Bereichen, die aus fast fünfzig verschiedenen islamischen Staaten kommen. Bei den Entscheidungen muß das Prinzip des Konsenses Anwendung finden. Diese Praxis kann Entscheidungen unter Umständen erschweren. Das Gremium trifft sich ein bis zwei Mal im Jahr an unterschiedlichen Orten. In diesem Jahr fand das 7. Treffen der Akademie vom 9. bis 14. Mai aus Anlaß des islamischen Opferfestes und der Pilgerfahrt in Džidda/Saudi-Arabien statt.

## Kein monolithisches religiöses System

Die Akademie hat allerdings keine Möglichkeiten, ihre Entscheidungen für alle Muslime als verbindlich zu erklären. Eine Autorität vergleichbar dem katholischen Lehramt ist mit der Gründung dieser Einrichtung nicht entstanden, obwohl entsprechende Intentionen sicherlich eine Rolle spielten. In jüngster Zeit hat sich das Gremium immer wieder mit Fragen aus dem *ökonomischen* Bereich auseinandergesetzt. Themen wie die Zulassung von Ratenkäufen, Aktienbesitz usw. mußten unter dem Gesichtspunkt des Zinsverbots im Koran beleuchtet werden. Die Mitglieder der Akademie hatten sich vor allem aber mit Fragen aus dem *medizinischen* Bereich zu befassen. Grundsätzlich mußte geklärt werden, ob Autopsien, anatomische Praktika in der Mediziner Ausbildung, Blutspenden, Organtransplantationen oder künstliche Befruchtung mit dem Islam vereinbar sind. Mit teilweise außerordentlich geschickten Argumentationen wurden zu diesem Themenkomplex Entscheidungen getroffen, die sich in der Regel für das medizinisch Machbare aussprachen. Dabei wurde stets von dem Prinzip der Unversehrtheit (arabisch: Hurma) des menschlichen Körpers ausgegangen. Diese darf nur tangiert werden, wenn ein höheres Rechtsgut, z. B. das Leben, zu berücksichtigen ist (vgl. dazu neuerdings *Birgit Krawietz*: Die Hurma. Schariatsrechtlicher Schutz vor Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit nach arabischen Fatwas des 20. Jahrhunderts, Berlin 1991).

Immer wieder ist bei diesen Entscheidungen allerdings auch ein beträchtliches Maß an scholastischer Haarspalterei zu beobachten. Beispielsweise wurde die Frage gestellt, ob ein Muslim einem Christen eine Niere spenden dürfe. Die grundsätzliche Zustimmung der Rechtsgelehrten zu Organverpflanzungen bestand schon längere Zeit. Auch bei der Frage nach der Zulässigkeit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit von Organspender und -empfänger gaben die Gelehrten ein positives Urteil ab. Sie stellten jedoch die Bedingung, daß für eine islamische Bestattung des gespendeten Organs nach dem Tod des Empfängers gesorgt werden müsse.

Bei der jüngsten Tagung der Akademie für islamisches Recht zeigte sich jedoch, daß manche Entscheidungsprozesse auch dieses Gremium vor kaum lösbare Aufgaben stellen. So verhielt es bei dieser Gelegenheit im Zusammenhang mit der Frage der *Euthanasie*. Darunter wurde von den Gelehrten der Abbruch lebensverlängernder medizinischer Aktivitäten im Zusammenhang mit der immer weiter fortschreitenden Entwicklung der Geräte-medicin verstanden. Ein Vorbereitungsgremium war zu der Meinung gekommen, daß unter bestimmten Bedingungen eine Beendigung der apparativen, lebensverlängernden Behandlung erlaubt sei. Zu diesen Bedingungen gehört, daß für eine Gesundung des Patienten keine Hoffnung mehr besteht: „Wenn medizinisch bewiesen ist, daß es keine Hoffnung für eine (erfolgreiche) Behandlung gibt, sollten Ärzte und Verwandte sich nicht scheuen, die Behandlung einzustellen.“ Die Pflege des Kranken müsse jedoch fortgeführt werden. Falls der Patient dazu in der

Lage ist, sollte er selbst die Zustimmung zum Abbruch der Behandlung geben, ansonsten die Verwandten.

Zugleich unterstrichen die Gutachter, wie wichtig die Bedeutung medizinischer Behandlung sei. Sie werde zu einer islamischen Pflicht, wenn die Gefahr bestehe, daß eine Krankheit den Körper eines Menschen oder eines seiner Glieder zerstöre. Gegen die Meinung, Euthanasie sei mit dem Islam vereinbar, wurden in der Schlußsitzung der Akademie, in der die zahlreichen Vorschläge verabschiedet werden sollten, von einem Teil der Mitglieder lebhaft Einwände erhoben. Sie waren der Meinung, daß lebensverlängernde Maßnahmen unter keinen Umständen abgebrochen werden dürften. Angesichts der Tatsache, daß eine Einigung in dieser Frage nicht zu erzielen war, verschob man die Entscheidung.

Die Gelehrten forderten statt dessen die Muslime auf, auch Sterbenskranken medizinische Hilfe zukommen zu lassen und die „Flamme der Hoffnung nicht zu löschen“. Ärzte und Verwandte sollten sich bemühen, die Moral der Kranken zu heben und für medizinische Behandlung Sorge tragen, gleichgültig, wie die Prognosen aussähen. Angesichts dieser Einblicke in die Praxis der Akademie für islamisches Recht ist das Fazit erlaubt, daß von einem monolithischen religiösen System im Islam trotz aller Bemühungen der Islamischen Weltliga nicht die Rede sein kann. Zugleich zeigt sich hier aber auch das Geschick, mit dem sich das islamische Recht auf immer neue Gegebenheiten im täglichen Leben der Muslime einstellen kann und damit den Gläubigen eine Leitschnur für den Alltag an die Hand gibt.

Peter Heime

## Kurzinformationen

### Zwischen 1978 und 1990 nahm die Zahl der Katholiken in der Welt von 749 Millionen auf 928 Millionen zu

Das geht aus den Daten hervor, die das Zentralbüro für kirchliche Statistik im Vatikan vor kurzem veröffentlichte (vgl. *Osservatore Romano*, 15. 7. 92). Knapp 50 Prozent aller Katholiken lebten 1990 in Amerika, 28,6 Prozent allein in Südamerika. Auf *Europa* entfielen 1990 30,7 Prozent der Katholiken; 1978 betrug dieser Anteil noch 35,6 Prozent. Die Zahl der *Welt- und Ordenspriester* in der Weltkirche hat im Berichtszeitraum von 418 522 auf 403 173 abgenommen – in Europa allein eine Abnahme um 20 Prozent. Besonders stark war die Abnahme der Priesterzahl in Frankreich (von 40 300 im Jahr 1978 auf 32 267 im Jahr 1990). Starke Zuwächse bei den Priesterzahlen gab es in Afrika (+ 21 Prozent) und Asien (+ 29 Prozent). Die Gesamtzahl der *Priesterweihen* in der Weltkirche ist ständig gestiegen: Wurden 1978 insgesamt 5765 Priester geweiht, waren es 1990 8216. Dem standen 1990 7548 Todesfälle von Priestern und 954 Amtsniederlegun-

gen gegenüber. Die Zahl der Priesteramtskandidaten stieg von 62 679 im Jahr 1978 auf 96 155 im Jahr 1990. Hier gab es im Berichtszeitraum einen besonders markanten Anstieg in Afrika (von 5636 Seminaristen auf 14 363), ebenso in Asien (von 11 337 auf 21 288) und in Südamerika (von 8520 auf 16 201). In Europa betrug die Zahl der Priesteramtskandidaten 1978 22 902 und 1990 28 661. Ein deutlicher Rückgang war im Berichtszeitraum in Nordamerika zu verzeichnen: von 9636 Priesteramtskandidaten 1978 auf 6268 im Jahr 1990. Einen Rückgang gab es im Berichtszeitraum gesamt-kirchlich bei der Zahl der *Ordensfrauen* (von 984 782 auf 882 111). Dieser Rückgang konzentrierte sich auf Europa (von 544 029 auf 448 348 Ordensschwestern) und Nordamerika (von 173 599 auf 136 222). Die Gesamtzahl der Novizen betrug 1990 10 075 (1978 waren es 8306), die der Novizinnen 19 084 (1978: 11 758). Stark gestiegen ist im Berichtszeitraum die Zahl der *Ständigen Diakone* (von 5562 auf 17 525). Nach wie vor stellen Nordamerika (mit 10 410) und Europa (mit 4505) den Löwenanteil bei den Ständi-